

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Konetzky/5972

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/5054-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Novelle Emissionszertifikategesetz - EZG; Ressortstellungnahme
zu do. ZI. BMLFUW-1.3.2/0114-V/4/2004

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem
gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Inhalt der gegenständlichen Novelle zum Emissionszertifikategesetz sind
Anpassungen in Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zum
Österreichischen Zuteilungsplan, Klarstellungen hinsichtlich der
Behördenzuständigkeit im Genehmigungsverfahren und der Kosten für die
Zulassung als unabhängige Prüfeinrichtung. Aus Sicht des BMWA ist der vorliegende
Entwurf eine Variante, wie den Änderungswünschen der Europäischen Kommission
nachgekommen werden kann. Ob die Europäische Kommission die geplanten
Änderungen zur Transferregelung akzeptieren wird oder andernfalls alle Zuteilungen
für die Periode unverändert bleiben, wird abzuwarten sein. Jedenfalls wäre bei den
zu erwartenden Verhandlungen über die Änderungen des EZG mit Vertretern der
Europäischen Kommission auch im Sinne des beiderseitigen Einvernehmens



Vertreter des BMWA beizuziehen, um obige Alternativen aus wirtschaftspolitischer Sicht zu erklären.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 6:

Hinsichtlich der Nichtstilllegung einer Anlage sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht von einer Antragstellung des Anlageninhabers und der Erlassung eines Feststellungsbescheides abgesehen werden kann.

Ergänzend dazu wird angeregt, die im § 4 Abs. 6 genannten Kriterien, unter denen eine Anlage nicht als stillgelegt gilt (Emissionsrückgang durch Klimaschutzmaßnahmen, wie den Umstieg auf Biomasse; temporärer Produktionsausfall; wesentliche Verlagerung der Produktion auf andere Anlagen desselben Anlageninhabers) dahingehend zu erweitern, dass eine Anlage auch dann nicht als stillgelegt gilt, wenn der Emissionsrückgang auf die Erneuerung oder den technischen Umbau der bestehenden Anlage zurückzuführen ist.

Zu § 10 Abs. 2:

Unklar ist, wie die gebührenrechtliche Bestimmung in Zusammenhang mit § 16 der ebenfalls in Begutachtung befindlichen Fachkundeverordnung steht, die vorsieht, dass der BMLFUW entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand Verwaltungsabgaben mit Bescheid vorzuschreiben hat.

Im Übrigen erscheint die Höhe der geplanten Zulassungsgebühren zu hoch und sollten auf die den Gewerbeanmeldungskosten vergleichbaren Sätze reduziert werden.

Weiters ist anzumerken, dass die Bevorzugung von zugelassenen Umweltgutachterorganisationen und Einzelgutachter gemäß Umweltmanagementgesetz sowie von Organisationen, die als unabhängige Prüfeinrichtung für JI und CDM zugelassen sind, durch die Entrichtung der halben



Grundgebühr sachlich nicht gerechtfertigt erscheint und daher seitens des BMWA abgelehnt wird.

Die gebührenrechtlichen Bestimmungen sind abschließend mit den in Begutachtung versandten MonitoringVO und FachkundeVO zu prüfen.

Zu § 17 Abs. 3:

Im letzten Satz dieses Absatzes wäre die "Kann"-Kompetenz des BMLFUW, mit Bescheid darüber zu erkennen, dass die zugeteilten Emissionszertifikate dem Anlageninhaber für die weiteren Jahre der Periode zugewiesen werden in eine "Muss"-Kompetenz umzuwandeln, da kein Grund ersichtlich ist warum die weitere Zuteilung verwehrt werden sollte, eine CO₂ emittierende Anlage durch eine CO₂ freie oder reduzierte Anlage zu ersetzen.

III. Schlussbemerkungen:

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 31.08.2004
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

